

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



EDICT,

Wodurch die /

bey denen

Criminal-Processen

nöthige Kosten

Vors künfftige / reguliret werden.

De Dato Berlin / den 10 Decembr. 1735.

Cleve / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.



Wir machen Seine Königl.
Majestät in Preussen zc. zc. Unser
allergnädigster Herr / jederzeit eine Dero

vornehmsten Regierungs-Sorgen bisher so sehr lassen / daß die Criminal-Processen nicht allein ordentlich und legittimer geführt / sondern auch die zu Bestreitung der Inquisitionen erforderliche Kosten wohl und nützlich angewendet werden möchten / und dabero ehnlänglich nötig gefunden / solcherhalb ein neues Reglement und Verfassung zu machen; Als segen / ordnen und wollen allerhöchste Dieselbe / daß hinführo

1. Die *Judices inquirentes* in denen Aemtern nichts für ihre Gebühren präzendentiren / sondern selbige sowohl / als
2. Die Land-Physici und Chirurgen, welche entweder aus Königl. Casen, oder von denen Creyßen Besoldung ziehen / alles *ex officio*, ohn-entgeltlich verrichten. Nicht minder
3. Die *Advocati pauperum*, oder die *Advocati* nach der Ordnung / die Defensionen umsonst verferrigen.
4. Die Unterthanen die Subren- und Boten-Dienste gleichfalls ohne Entgelt thun.
5. Die Universitäten und Schöppen-Stühle mehr nicht / als was in der wegen der Inquisitions-Processen, den 12. Julii 1732. ergangenen Declaration enthalten / nehmlich zwey Rithr. in *levioribus* und drey Rithr. in *causis gravioribus* nehmen.

6. Bey denen sämtlichen Sausleyen in hiesigen Residentzlen sowohl als in denen Provinzthen / ratione dererjenigen Inquisiten / welche arm und unvermögend sind / mithin keine Sausley - Jura bezahlen können / die Expeditiones ohnentgeltlich geschehen.

7. Wegen des Post. Porto, es um so mehr bey der in dem Post. Reglement von 20 May 1732. § 8. bereits gethanen Versicherung verbleiben solle / da wenn die Expeditiones für dergleichen arme unvermögende Inquisiten / sofort ex officio abgehen / es keines sollicitirens gebrauchet / folglich die Sollicitatur - Gebühren von selbst cessiren

8. Endlich alle und jede Regierungen / so viel die Königl. Pächter betrifft / jedoch weiter nicht / die Executiones mit denen Krieges - und Domainen - Cammern dergestalt concertiren müssen / damit eines Theils kein Ausfall bey der Pacht entstehen, andern Theils aber die Verbrechen nicht ungestrafter bleiben / sondern behörig geahndet / und ein jeder / was er an dieselbe zu fordern hat / nach Recht und Billigkeit bezahlet bekommen möge.

Wornach sich allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majestät sämtliche Regierungen / Krieges - und Domainen - Cammern / auch überhaupt alle Collegia, Judicia, Facultäten / Schöppen - Stühle / Officiales Fisci und sonst jedermänniglich / welchem es zu wissen nöthig ist / eigentlich zu achten und bey unaußbleiblicher Straffe darwieder im geringsten nicht zu handeln haben.

Ubrkundlich unter mehr allerhöchst - gedachter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Geben Berlin / den 10. Decembr. 1735.

Sr. Wilhelm.



S. von Cocceji.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

Wodurch die /

bey denen

al-Processen

ge Kosten /

stige / reguliret werden.

n / den 10 Decembr. 1735.

e Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.

